

VERBANDSSATZUNG
vom 08.04.2009

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitgliedschaft und räumlicher Wirkungskreis
- § 3 Aufgaben und Befugnisse
- § 4 Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsgemeinden

II. Verfassung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Leitung, Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse in der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 11 Einberufung des Verbandsausschusses, Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Leitung, Abstimmungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

III. Verbandswirtschaft

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Deckung des Aufwandes
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Kassenverwaltung
- § 21 Kassenprüfungen
- § 22 Jahresrechnung, Prüfungswesen
- § 23 Rücklagen

IV. Geschäftsstelle und Bedienstete

- § 24 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter
- § 25 Bedienstete

V. Allgemeine Bestimmungen

- § 26 Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis
- § 27 Öffentliche Bekanntmachung
- § 28 Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- § 29 Auflösung, Abwicklung
- § 30 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 31 Rechtsbehelfe

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Anzuwendende Vorschriften
- § 33 Inkrafttreten

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee erlässt aufgrund Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 02.04.2009, AZ 21.1-028.2, genehmigte

Verbandssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gmund.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Miesbach.

§ 2

Mitgliedschaft und räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind die
Gemeinde Bad Wiessee
Gemeinde Gmund a. Tegernsee
Gemeinde Kreuth
Gemeinde Rottach-Egern
Stadt Tegernsee
- (2) Die Verbandsanlage ist für 60.000 Einwohnergleichwerte (EGW) bemessen.
Davon stehen zur Verfügung der Gemeinde/Stadt

Bad Wiessee	12.849 EGW (21,415 %)
Gmund a. Tegernsee	18.785 EGW (31,309 %)
Kreuth	6.081 EGW (10,136 %)
Rottach-Egern	11.482 EGW (19,136 %)
Tegernsee	10.803 EGW (18,004 %)

 - a) In dem EGW-Kontingent der Stadt Tegernsee sind insgesamt 3.000 EGW für die Herzogliche Brauerei Tegernsee enthalten und bereitgestellt. Im Falle der teilweisen oder völligen Stilllegung des genannten Betriebes obliegt die Verwendung der dadurch freiwerdenden EGW ausschließlich der Stadt Tegernsee.
 - b) In dem EGW-Kontingent der Gemeinde Gmund a. Tegernsee sind für die Maschinen- und Bütten-Papierfabrik Gmund 2.000 EGW und für die Papierfabrik Louisenthal 10.400 EGW enthalten und bereitgestellt.
 - c) Im Falle der teilweisen oder völligen Stilllegung der Maschinen- und Bütten-Papierfabrik obliegt die Verwendung der dadurch freiwerdenden EGW ausschließlich der Gemeinde Gmund a. Tegernsee.
 - d) Im Falle der teilweisen oder völligen Stilllegung der Papierfabrik Louisenthal oder nach Änderung der Betriebsart obliegt die Verwendung der dadurch freiwerdenden Industrie-EGW ausschließlich der Gemeinde Gmund a. Tegernsee. Sofern die Gemeinde Gmund a. Tegernsee die freigewordenen Industrie-EGW nicht zur Erhaltung oder Sicherung der – ca. 650 – Arbeitsplätze im Mangfallbereich innerhalb von 5 Jahren für gewerbliche oder industrielle Zwecke, insbesondere für Ersatzbetriebe benö-

tigt, sind die nicht benötigten EGW auf sämtliche Mitgliedsgemeinden nach den unter Abs. 2 aufgeführten Anteilen aufzuteilen.

- (3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete dieser Gemeinden.
- (4) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässer abschließen. Hierzu ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.
- (5) Die Aufnahme weiterer Mitglieder, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.
Die Beschlussfassung über einen Beitritt setzt einen schriftlichen Antrag des Beteiligten voraus.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Mitglieder eine Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Ringkanal und Sammelkläranlage) und die gesamte Entwässerung (Ortsnetze mit Sonderbauwerken einschl. der Straßenentwässerung, soweit diese zusammen mit der Schmutz- und Oberflächenentwässerung der Grundstücke in die Verbandsanlagen erfolgt) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 4

Abgrenzung der Befugnisse gegenüber den Verbandsgemeinden

- (1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (2) Die Mitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner Aufgaben die Benützung ihrer einschlägigen Akten, Archive, ihres Kartenmaterials und dergleichen sowie die Benützung der gemeindlichen Grundstücke und öffentlichen Verkehrsräume.

II. Verfassung

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind
die Verbandsversammlung
der Verbandsausschuss
der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
Verbandsräte sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Mitglieder und die von den Mitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte.

- (2) Als Grundlage für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung dienen die in § 2 Abs. 2 zugewiesenen Einwohnergleichwerte. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene zweitausend Einwohnergleichwerte einen Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist bei Ermittlung der Anzahl der Verbandsräte mitzurechnen.
- (4) Für jeden Verbandsrat ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (5) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende Ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
Scheidet ein Verbandsrat, der nach Abs. 2 bestellt wurde, vorzeitig aus dem Wahlamt aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen und einen neuen Verbandsrat zu bestimmen.
- (6) Bedienstete des Verbandes und der Aufsichtsbehörde, soweit diese mit der unmittelbaren Rechtsaufsicht befasst sind, ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrates, können nicht Mitglieder oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung werden.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) a) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/innen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag zugehen.
In dringenden Fällen kann der Vorsitzende von der Einhaltung der Frist absehen.
b) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am 3. Tage vor der Sitzung an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden bekanntzumachen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Art. 52 Abs. 2-4 GO finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht an der Verbandsversammlung teilzunehmen; sie sind durch den Verbandsvorsitzenden von dem Zeitpunkt der Verbandsversammlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag ist den Vertretern der Aufsichtsbehörde das Wort zu erteilen.

§ 8

Leitung, Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsräte beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur 2. Verbandsversammlung hinzuweisen.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (Verbandsräte, Verbandsvorsitzender) hat eine Stimme.
Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.
Dies gilt jedoch nicht für Wahlen des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zur ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat.
Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.
Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsverhältnis entscheidend war.
- (7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugesandt. Sie gilt als genehmigt, wenn 2 Wochen nach Zustellung keine Einwendungen erhoben werden.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der/die technische oder kaufmännische Betriebsleiter/in selbständig entscheidet.
Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters, ferner für die Beschlussfassung über
- a) Änderung der Verbandssatzung,
 - b) Änderung der Verbandsaufgaben,
 - c) Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband,
 - d) wesentliche Errichtungen und Änderungen der Verbandsanlagen und des Betriebes,
 - e) Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - f) Erlass, Änderungen oder Aufhebungen von Satzungen und Verordnungen,
 - g) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung oder Dienstanweisung für die Bediensteten des Verbandes,
 - h) die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Einwendungen gegen die Haushaltssatzungen, den Finanzplan, Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - i) Änderung der Prozentsätze gem. § 2 Abs. 2,
 - k) Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,

- l) Aufnahme von Krediten und Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften ähnlicher Art,
 - m) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 100.000,-- €,
 - n) Festsetzung von Entschädigungen,
 - o) allgemeine Bestimmungen für die Benützung der Verbandsanlagen und Einrichtungen,
 - p) Regelung und Überwachung der zur Sicherung der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen,
 - q) Einstellung, Höhergruppierung bzw. -stufung und Entlassungen der/des technischen und kaufmännischen Betriebsleiters/in des Verbandes,
 - r) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - s) Auflösung des Zweckverbands.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a, c, i, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.
 - (3) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, r, s, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
 - (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung gem. Abs. 1 Buchst. b, c, r, s, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - (5) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c, r, setzen einen Antrag der Beteiligten voraus.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende und die 1. Bürgermeister der übrigen Verbandsmitglieder, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen.
- (2) Stellvertreter der 1. Bürgermeister im Verbandsausschuss im Falle deren Verhinderung sind die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge.
Art. 39 Abs. 1 GO findet sinngemäße Anwendung.
- (3) Hinsichtlich der Amtszeit gilt § 6 Abs. 5 sinngemäß.

§ 11

Einberufung des Verbandsausschusses Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Für die Einberufung des Verbandsausschusses und die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 7 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.
- (2) Eine Sitzung des Ausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Ausschussmitgliedern oder von der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

§ 12

Leitung, Abstimmungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung des Verbandsausschusses zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur 2. Sitzung hinzuweisen.

- (3) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Ausschussmitglieder erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) a) Über die Beschlüsse des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Verbandsvorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen sowie der Verbandsausschuss genehmigt.
b) Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übergeben.
- (7) Hinsichtlich der persönlichen Beteiligung gilt § 8 Abs. 6 sinngemäß.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung, dem/der Verbandsvorsitzenden oder dem/der technischen bzw. kaufmännischen Betriebsleiter/in zur Entscheidung vorbehalten sind. Im übrigen werden vom Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vorberaten und entsprechende Empfehlungen gegeben.
- (2) Ferner beschließt der Verbandsausschuss über den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 30.000,-- €.
- (3) Weitere Aufgabe des Verbandsausschusses ist, die Beschäftigten des Verbandes, außer den/die technischen und kaufmännischen Betriebsleiter/in, einzustellen, höherzugruppieren bzw. -zustufen und zu entlassen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen. § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 14

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Die Wahl erfolgt geheim. Sie ist nur gültig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters weiter aus.

- (3) Der Aufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 15

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) a) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor.
- b) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft Gesetz dem 1. Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist. Im Vollzug der Haushaltssatzung ist der/die Verbandsvorsitzende zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze von 30.000,-- €.
- c) Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist insbesondere:
Die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung anzuberaumen, einzuberufen und zu leiten,
die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gem. §§ 8 Abs. 8 und 12 Abs. 6 Buchst. b den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen,
die örtliche Kassenprüfungen nach § 21 durchzuführen,
Dienstaufsicht über das Personal auszuüben,
die Verbandsanlagen zu überwachen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann selbständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein größerer Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung oder, soweit im Aufgabenbereich des Verbandsausschusses, ein Beschluss des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ist jedoch hierüber zu berichten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind dem Verband gegenüber verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, so sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben und sind der Verbandsversammlung für die wirtschaftliche Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.
- (5) Für die persönliche Beteiligung gilt § 8 Abs. 6 sinngemäß.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung und Ersatz notwendiger Auslagen.
Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigungen durch Satzung fest.

- (2) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter können die Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung.

III. Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Soweit die Verbandssatzung oder das KommZG nichts anderes vorschreiben, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 18

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts und Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Kosten der Straßentwässerungen sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen und werden dem Zweckverband nach tatsächlichem Aufwand erstattet.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er eine Umlage. Der Umlageschlüssel für die Verbandsumlage bemisst sich nach den EGW gem. § 2 Abs. 2.
- (4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid)

§ 19

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von einem Kassenverwalter wahrgenommen. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 21

Kassenprüfungen

Für die örtliche Kassenprüfung gilt § 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung) sinngemäß.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnung aufzustellen. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn

und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

- (2) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung vorzulegen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet je eine/n Verbandsrat/rätin in den Rechnungsprüfungsausschuss
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hat der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung alsbald der Verbandsversammlung zur Feststellung und zur Entlastung vorzulegen.

§ 23 Rücklagen

Der Zweckverband bildet für Zwecke des Vermögenshaushaltes und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe.

IV. Geschäftsstelle und Bedienstete

§ 24 Geschäftsstelle – Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet (Geschäftsleiter).
- (3) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des technischen und kaufmännischen Betriebsleiters, deren Aufgabenbereich in einer Dienstanweisung geregelt wird.
- (4) Der technische und kaufmännische Betriebsleiter nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.

§ 25 Bedienstete

- (1) Die Einstellung und Entlassung des/der technischen und kaufmännischen Betriebsleiters/in obliegt der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 1 Buchst. q).
Die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten des Verbandes, außer des/der technischen und kaufmännischen Betriebsleiters/in, erfolgt durch den Verbandsausschuss (vgl. § 13 Abs. 3).
Im übrigen gelten für die Bediensteten des Zweckverbandes die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
- (2) Die Aufgaben der Bediensteten sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die durch die Verbandsversammlung festgelegt wird (vgl. § 9 Abs. 1 Buchst. g).
- (3) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über alle Dienstkräfte des Zweckverbandes aus.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 26 Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind handschriftlich durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Solche den Zweckverband verpflichtenden Erklärungen sind – unbeschadet

Art. 37 Abs. 2 KommZG – nur dann rechtsgültig, wenn die Ermächtigung hierzu nach Maßgabe dieser Satzung, durch Beschluss des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung erteilt ist.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Allgemeine öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich durch Anschlag an die Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden, wenn nicht das Landratsamt im Einzelfall die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes anordnet.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung eines vollen Wortlautes an den Amtstafeln und im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Soweit die Bekanntmachung nicht von der Aufsichtsbehörde veranlasst ist, sind die Bekanntmachungen vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Bekanntmachungen über den Erlass oder Änderungen von Satzungen und Verordnungen sowie über die Auflösung des Verbandes sind im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach und an den Amtstafeln der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

§ 28

Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

Der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedarf neben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Die Beschlussfassung über den Austritt setzt einen schriftlichen Antrag des Verbandsmitgliedes voraus.

§ 29

Auflösung – Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband bleibt bis zur vollständigen Abwicklung bestehen. Gleiches gilt auch bis zur Regelung der Rechte, Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu beenden, Forderungen einzuziehen. Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Der Verbandsvorsitzende hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen.
- (4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 2, Abs. 2, Buchst. b, festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungsbereich verwendet werden.
- (5) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

gen, in dem ihre Verbandsanteile in dem der Auflösung vorhergegangenen Rechnungsjahr zueinander standen.

- (6) Hauptamtlich Bedienstete des Zweckverbandes haben keinen Rechtsanspruch von einem Mitglied übernommen zu werden, erhalten jedoch ihre Vergütungs- und Lohnansprüche bis zum Ablauf der vertraglich oder gesetzlich geregelten Kündigungsfrist.
- (7) Im übrigen finden hinsichtlich der Auflösung des Zweckverbandes die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Anwendung.

§ 30

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zu hören bzw. bei ihr Schlichtungsvorschläge einzuholen.

§ 31

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes ist Art. 54 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht die Verbandssatzung oder das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden.

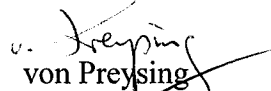
§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.1979 außer Kraft.

Gmund, den 08.04.2009

ZWECKVERBAND
ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
AM TEGERNSEE


v. Preysing
Verbandsvorsitzender